

verärgert über die Unterbrechung durch die drängenden Bittsteller, entledigt Heinrich sich ihrer in unkaiserlicher Form. Der dritte Arme, beschimpft und vor die Tür gesetzt, verklagt den Herrscher vor Gott. Der Himmel greift durch ein Zeichen ein. Eine Stimme verkündet den göttlichen Urteilsspruch, daß der Kaiser sogleich im jenseitigen Strafort erfahren werde, wie fruchtlos die Appellation an einen Höheren ist: *Que dedit, accipiat; que sit dilatio, discat*. Die lex talionis wird unverzüglich wirksam. Als der Schläfer erwacht, treffen auch schon Boten mit der Nachricht vom Tode Heinrichs ein. Otloh von St. Emmeram, der unter Berufung auf Humbert diesen Visionsbericht überliefert, gibt damit eine wohl von vielen geteilte Meinung wieder, die den frühen Tod des Herrschers als Strafe für sündhaftes Verhalten verstand und ihn dem Wirken der ultio divina zuschrieb.

Ich lasse unentschieden, ob der Bericht nur zufällig oder beabsichtigt das Pendant zu einer Szene bildet, die Wipo in den ‚Gesta Chuonradi‘ anläßlich des Regierungsantritts Konrads II. schildert⁸⁾: Auf dem Weg zu seiner Krönung wird Konrad aufgehalten und gleichfalls dreimal um Hilfe angerufen; von einem Mainzer Unfreien, einer Waise und einer Witwe. Ungeachtet des Drängens seiner Principes und der Verzögerung des Krönungsaktes verhilft der Herrscher den drei Bittstellern zu ihrem Recht. Als vicarius Christi stellt er seine Königspflichten vor die eigene Weihe, die in seinen Augen nur dann berechtigt ist, wenn er sich durch Taten des Amtes als würdig erweist. Wipo erkannte die Bedeutung des Vorgangs; sein Urteil über das zeichenhafte Ereignis lautet: *Felix initium regnandi cernitur esse*.

Hatte Konrad demnach seine Herrschaft in Gerechtigkeit und voll Erbarmen glückverheißend begonnen, so zeigt der überraschend ähnlich angelegte Visionsbericht über seinen Sohn einen auf *lucra saecularia* fixierten Herrscher, der ein unseliges Ende findet, weil er den göttlichen Geboten und seinen Pflichten zuwiderhandelt. Heinrichs plötzlicher Tod, der die Herrschaft eines *rex parvulus* und damit eine der *abusiones saeculi* herbeiführte, verlangte nach einer im christlich-ethischen Bereich gegründeten Erklärung.

Otloh verwendet dieses Erklärungsmodell in einer zweiten Vision, die neben punktuell negativer Wertung Heinrichs III. zugleich Zustimmung zu seinem Wirken erkennen läßt, es als Vollzug göttlichen Auftrags begreifend⁹⁾: Ein Regensburger Bettler erfährt auf seinem visionären Gang durch die Unterwelt angesichts eines glühenden, fensterlosen Metallbehälters, daß dieser Strafort den Gegnern von Heinrichs Friedenspolitik bestimmt sei. Wegen seiner Habsucht verdiene

⁸⁾ Wipo, Opera, ed. H. Bresslau, MGH SS rer. Germ. (1915) S. 26f. (Gesta Chuonradi Cap. V). Der Schutz von Witwen und Waisen und die Sorge für die Armen zählen zu den Königspflichten; vgl. H.H. Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner historische Forschungen 32, 1968) S. 68 u. ö.

⁹⁾ Othloh von St. Emmeram (wie Anm. 7).

Visio 11: Visum namque est ei, quod a quodam prepotente transferretur in locum, ubi habitaculum instar candentis ferventisque metalli constructum erat nulla fenestrarum foramina retinens. Cumque a ductore inquireretur, si, qui intra habitaculum tale inclusi forent, sciret, seque nescire responderet, ille adiecit: ‚Ibi‘, inquires, ‚omnes sunt inclusi nuper defuncti, qui cesari Heinricho pacem undique patrare studenti resistere presumpserunt. Quamvis enim idem cesar in multis sit reprehensibilis maximeque in avaritia, tamen quia pacis commoda ampliare studet, Deum adiutorem in hoc habet. Sed scito, quia non diu victurus erit, nisi se ab eadem avaritia abstinuerit.‘